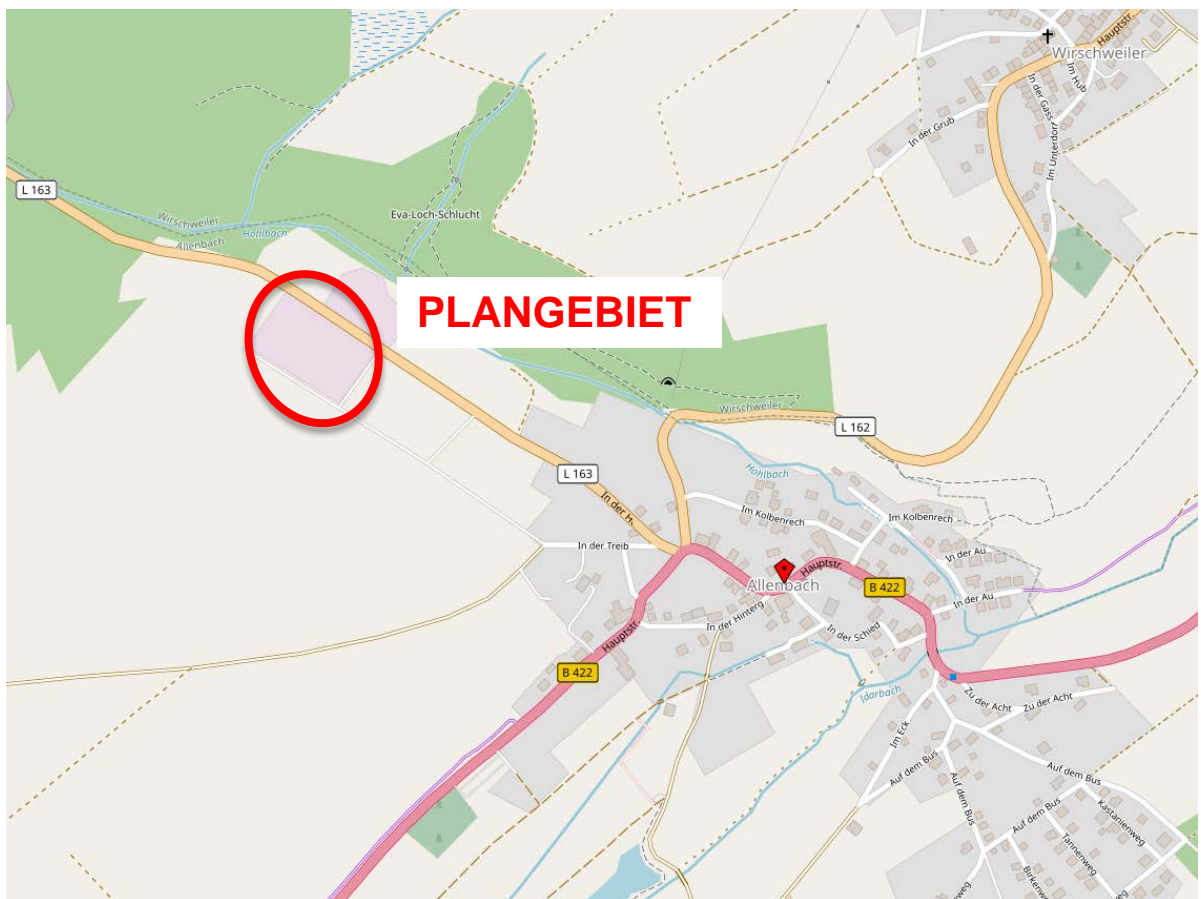


# Gemeinde Allenbach

## UMWELTBERICHT zum Bebauungsplan „Photovoltaik Allenbach“



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB  
und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Allenbach

Völklingen, im Oktober 2021



## 1. EINLEITUNG

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB<sup>1</sup> ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Erkenntnisse aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange, dem sog. Scoping, werden im Zuge des weiteren Planungsverfahrens eingestellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) entsprechend ergänzt.

### Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Aussagen zur saP noch ergänzt. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### 1.1. Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Rat der Gemeinde Allenbach hat am 09.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Allenbach“ gefasst.

Innerhalb der Gemarkung Allenbach liegt der Hof des Bauherren, welcher als Hauptbetrieb eine landwirtschaftliche Funktion hat und in dieser künftig durch kleinflächige Photovoltaikanlagen unterstützt wird. Die Photovoltaiknutzung steht im vorliegenden Bebauungsplan und im Geltungsbereich im Vordergrund.

Das Areal ist bereits zu großen Teilen versiegelt bzw. anthropogen stark genutzt. Teilweise ist es sogar bereits in Form von Biomasselagern einer Biomasseanlage bebaut. Nun ist geplant die Lager in ein Gärrestlager und eine Maschinenhalle umzunutzen. Der bestehende Reitplatz für Pferde soll Platz für eine Reithalle festsetzen. Der Betrieb soll wirtschaftlich durch die Ansiedlung von PV Anlagen auf dem Gelände unterstützt werden. Auch soll auf dem Gelände der Grünschnittsammelplatz der Gemeinde Allenbach betrieben werden, der von der Bevölkerung als Deponie genutzt werden kann.

Um den Nutzern ein dauerhaftes Nutzungsrecht einzuräumen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen, ist es notwendig die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies wird in nachfolgender Begründung noch detaillierter erläutert.

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Grünordnerische Festsetzungen

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird dieser im Rahmen der Gesamtfortschreibung für den Teilbereich des Bebauungsplans geändert.

Angesichts der Notwendigkeit zur Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebietsflächen (Sondergebiet „Photovoltaik“) wird die Änderung des Bebauungsplans im regulären Verfahren notwendig, einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

Das Plangebiet umfasst u. a. die ehemaligen Siloanlagen, Lagerflächen, Verkehrsflächen und einen Reitplatz. Daneben liegen noch einige ungenutzte bzw. brachliegende Flächen, die aufgeschüttet wurden im Geltungsbereich.

Ansonsten definiert sich der Geltungsbereich zur Straße hin durch Gebüsch- und Baumstrukturen sowie des Mühlengrabens.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind entsprechend dem Maßstab des Bebauungsplanes gerundet.

Tabelle: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche
Geltungsbereich	1,6 ha
Sondergebiet	1,6 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6)	0,6 ha

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,6 sind etwa 6.400 qm der Grundstücksfläche des Sondergebiets grundsätzlich überbaubar. Die Fläche der Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der projizierten horizontalen Fläche.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Großteil der Änderungen in Umnutzungen bereits versiegelter oder bebauter Flächen besteht.

## 1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen, wenn der FNP zukünftig entsprechend geändert wird.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, LNatSchG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000  NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura2000: nicht direkt betroffen; es grenzen keine Vogelschutz- bzw. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete an.</li> <li>NSG: nicht betroffen</li> </ul>

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<p>LSG</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler Geschützte Biotope</p> <p>Zielvorgaben aus dem BNatSchG, die im Landschaftsprogramm konkretisiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten-/ Biotopschutz</li> <li>- Klima</li> <li>- Boden</li> <li>- Grundwasser</li> <li>- Kulturgüter/ Kulturlandschaft</li> <li>- Erholung</li> <li>- Freiraumentwicklung/ -sicherung</li> <li>- Oberflächengewässer</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG: Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 07-LSG-7134-010 „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“</li> <li>• gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen</li> <li>• Naturdenkmäler: nicht betroffen</li> <li>• geschützte Biotope: nicht betroffen</li> </ul> <p>- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)</p> <p>→ Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ keine Vorgaben</p> <p>→ kein Verlust von Waldfläche</p> <p>→ Verlust von landwirtschaftlicher Fläche</p>
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altlasten</li> <li>- Erosion</li> <li>- sparsamer Umgang mit Grund und Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Betroffenheit, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden,</li> <li>- keine Erosionsgefahr</li> <li>- keine signifikante Neuversiegelung</li> </ul>
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- keine Betroffenheit
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Betroffenheit</li> <li>- kein Überschwemmungsgebiet</li> </ul>
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt <sup>2</sup>	Freiraumschutz und Naturschutz	- keine Betroffenheit

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (sAP)

rechtliche  
Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

<sup>2</sup> Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung

sowie für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

*Datengrundlagen*

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal RLP, Daten des LANIS, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten in RLP (u.a. Verbreitungsatlanen, Artefact/Artdatenportal) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten. Zur Habitatbewertung wurden Begehungen vor Ort durchgeführt, dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus, um potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abschätzen zu können (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

*Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit.	Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.  Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen von

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Gefäßpflanzen festgestellt, die planungsrelevanten Arten als Nahrungspflanzen dienen. Umliegende Wiesen und Ackerflächen sind für planungsrelevante Arten deutlich geeignetere Habitate.
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Reptilien</i>	Keine Betroffenheit.	Im Plangebiet sind grundsätzlich geeignete Habitate für planungsrelevante Arten vorhanden. Allerdings sind weder für das Plangebiet noch für den übergeordneten Planungsraum Nachweise bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.  Nutzung der Freiflächen als Jagdhabitat ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze und Haselmaus im Eingriffsbereich.
<i>Geschützte Vogelarten</i> Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit.	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.  Keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten.	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

*Vögel*

Die halboffene bis offene Kulturlandschaft des Plangebietes und im Umfeld stellen potenzielle Habitatbedingungen für den Neuntöter bereit. Auch können diese Flächen als Nahrungshabitate für den Milan dienen. Hier sind jedoch auch nach Umsetzung der Planung weiterhin geeignete Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und im Umfeld vorhanden. Die Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese im nördlichen Plangebiet schafft zusätzliche Habitatstrukturen für die Art „Neuntöter“.

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung der Planungsabsichten stehen weiterhin Lebensräume für diese Vogelarten im Umfeld zur Verfügung. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VS-RL verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem

Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

*Fledermäuse* Die Nutzung der halboffenen und offenen Flächen des Gebietes als Jagdhabitat durch Fledermäuse ist durchaus anzunehmen. Dieses potenzielle Jagdhabitat erstreckt sich jedoch weit über das Plangebiet hinaus und ist folglich durch die Planung nur teilweise betroffen und bleibt in seiner Funktion erhalten. Im direkten Umfeld stehen auch nach Umsetzung der Planung weiterhin ausreichend vergleichbare Flächen zu Verfügung, sodass der Verlust einer Einzelfläche als geringfügig erachtet werden kann. Das Vorhaben trägt nach derzeitiger Einschätzung nicht dazu bei, dass sich der Erhaltungszustand von potenziell vorkommenden Fledermausarten verschlechtert.

*Ergebnis* Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich zudem Lebensräume / Habitatstrukturen, die für einige planungsrelevante Artgruppen potenziell geeignet sind.

Durch das geplante Vorhaben könnten nachzeitigem Kenntnisstand jedoch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie Einhaltung der Rodungszeiten im Winterhalbjahr (Oktober bis einschl. Februar) außerhalb der Brutzeiten eingehalten werden.

Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen relevanter Arten ergeben sich nachzeitigem Kenntnisstand nicht.

### 3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

#### 3.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

*Schutzgüter*  
*Naturhaushalt/*  
*Arten und Biotope*

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche welche sich bereits in landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Neben der Nutzung als Reitanlage besteht eine Bebauung in Form von Biomasselagern und einer Biomasseanlage. Ein Großteil der Fläche weist bereits eine Versiegelung oder Bebauung auf. Neben der vorhandenen Versiegelung und Bebauung sind auf der Planfläche Gehölze in Form von Sträuchern und Bäumen aufzufinden.

Bei dem aktuellen Vorhaben soll in erster Linie die Nutzung in Form von Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Des Weiteren soll der bereits bestehende Reitplatz in eine Reithalle umgebaut werden. Die bestehenden Biomasselager und Biomasseanlage sollen zu einem Gärrästelager und einer Maschienenhalle mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach umgenutzt werden. Zusätzlich soll innerhalb des Plangebietes ein Grüngutplatz entstehen.

Das Plangebiet ist in erster Linie durch versiegelte Flächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölze in Form von Gebüsch und Bäumen geprägt. Die ehemals genutzten Teilflächen (Reitplatz, Biomasselager/-anlage) sind teilweise im

Rahmen der Nutzungsaufgabe verbracht, jedoch insgesamt noch stark anthropogen überprägt. Naturnahe Strukturen sind lediglich in den Randbereichen des Plangebietes (insbesondere zur angrenzenden L162 hin) in Form von Gebüsch und Gehölzen vorhanden (vorwiegend Weiden, Espen und Birken). Daneben finden sich ruderaler Bereiche mit nur spärlichem Bewuchs aus Steinklee, Wegerichen, Disteln und sowohl Arten der Fettwiesen, wie auch Arten der Ruderalbrachen. Die südlichen Randbereiche werden von Rohbodenflächen geprägt, die im Rahmen von Erdarbeiten entstanden sind.

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben keine der o.g. Gebietstypen erheblich beeinträchtigt, da weitgehend bereits überprägte Flächen einer sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

*Schutzgut Boden* Die Böden des Plangebietes sind im Bereich der bestehenden Nutzung stark anthropogen überprägt. So weist ein Großteil der Fläche bereits eine Versiegelung auf und ist damit in ihren natürlichen Bodenfunktionen bereits stark eingeschränkt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ebenfalls entsprechend ihrer Nutzung überprägt. Naturnahe Bodenverhältnisse finden sich möglicherweise innerhalb der Gehölzflächen; es ist jedoch wahrscheinlich, dass aufgrund der Siedlungsnähe und der Vornutzung eine anthropogene Überprägung des Bodens vorherrschend ist.

Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Durch die aktuelle Nutzung der umliegenden Flächen ist eine gewisse Vorbelastung des Bodens bereits gegeben.

*Schutzgut  
Wasser*

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder innerhalb eines Schutzgebietes für Heilquellen.

Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

*Schutzgut  
Klima / Luft*

Da ein Großteil des Plangebietes versiegelt ist, weist es keine große Bedeutung für die Entstehung von Kaltluft auf. Alleine die vorhandenen naturnahen Gehölzbestände tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Klimaschutz durch die Planungen tangiert.

*Schutzgüter  
Orts- und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die bestehende Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.



*Wechsel-  
wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert.

### **3.2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben um die Umnutzung eines bereits stark anthropogen überprägten Standortes. Naturnahe Biotope/Strukturen sind im Geltungsbereich lediglich in Form von relativ arten- und strukturarmen Gebüsch und Gehölzen vorhanden. Diese bleiben von der Planung weitgehend unberührt, da sich die Eingriffe auf bereits überprägte bzw. versiegelte Flächen und Rohbodenbereiche beschränken. Aufgrund der daraus resultierenden Unerheblichkeit des Eingriffs kann hier von einer Bilanzierung abgesehen werden. Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei den geringen Eingriff zusätzlich zu minimieren.

### **3.3. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen und zur Umnutzung der vorhandenen Gebäude und des Reitplatzes nicht geschaffen werden. Der Bestand bliebe unverändert. Die Flächen im Plangebiet blieben als versiegelte Flächen und landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Der Gehölzbestand würde in seiner jetzigen Form weiterbestehen und sich im Rahmen der natürlichen Sukzession entwickeln.

### **3.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

*Geplante  
Nutzungen*

Durch den Bebauungsplan „Photovoltaik Allenbach“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks mit Photovoltaikanlagen sowie einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung und der Umnutzung der bestehenden Bebauung geschaffen werden. Dies soll mittels eines Sondergebietes nach §11 Abs. 3 BauNVO geschehen.

*Schutzgut  
Mensch*

Von der geplanten Bebauung ist das Schutzgut Mensch nur in geringem Maße betroffen, da nur in geringem Umfang Grünflächen entfallen und die Neuversiegelung entsprechend gering ausfällt. Durch die geplante Reithalle könnte sich jedoch zukünftig eine stärkere Erholungsfunktion ergeben.

*Schutzgüter  
Naturhaushalt / Arten  
und Biotope*

Das Plangebiet ist innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gelegen. Die geplante Nutzung widerspricht jedoch nicht den Schutzzwecken des betroffenen Gebietes. Weitere Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind

deshalb nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie Einhaltung der Rodungszeiten, beachtet werden (vgl. Kapitel 2 saP).

#### *Schutzgut Boden*

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist nur in sehr geringem Umfang gegeben, da Bodenbewegungen und Neuversiegelungen nur auf kleiner Fläche erfolgen und die Bodenverhältnisse bereits durch die bestehende Versiegelung, Bebauung und aktuelle Nutzung anthropogen überprägt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

#### *Schutzgut*

##### *Wasser*

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung der Planung nicht erheblich betroffen. Derzeit wird das Regenwasser in der Fläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Bei einer Durchführung der Planung soll das Wasser von der Bebauung über den sogenannten Mühlengraben abgeleitet und in einem Versickerungsteich versickert werden.

#### *Schutzgut*

##### *Klima / Luft*

Mikroklimatisch ist die aktuelle Situation bereits aufgrund der bestehenden Bebauung gegenüber dem natürlichen Zustand leicht verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Eine Umnutzung der Fläche wird die klimatische Situation nicht wesentlich negativ verändern, Kaltluftbahnen sind nicht betroffen.

#### *Schutzgüter*

##### *Orts- und*

##### *Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung nur unwesentlich verändern. Die geplante Bebauung wird sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Es besteht keine Fernsichtwirksamkeit.

#### *Schutzgut Kultur-*

##### *und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### *Wechsel-*

##### *wirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich aufgrund der geringen Flächengröße der geplanten Bebauung ggfs. nur lokal verändern. Somit sind Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit nicht zu erwarten.

### **3.4.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Bei Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (Mietenhöhe max. 2,50 m, keine Befahrung, getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Luft ist von einer Durchführung der Planung lediglich temporär betroffen. Auswirkungen auf das überörtliche Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Geringfügige lokale Veränderungen sind durch ein Entfallen von Vegetation möglich.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Bebauung, sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen geprägt. Durch die Umsetzung der Planung wird sich dieses Landschaftsbild nicht signifikant verändern. Grünordnerische Maßnahmen (Anlage eines Gehölzreichen Gewässerrandstreifen entlang des Mühlengrabens) tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine unterdurchschnittliche Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, diese wird von der Planung nicht signifikant beeinträchtigt, da nur in geringem Umfang Grünlandflächen, verlorengehen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Planung sind Bauarbeiten zu erwarten, die temporäre Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärm- Abgas- und Staubbelastung haben werden. Eine empfindliche Wohnnutzung ist nicht vorhanden. Grundsätzlich sind derartige (temporäre) Belastungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan in Form eines Sondergebietes nach §11 ABs. 3 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie) sowie aller dazugehörigen Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (alt: Herrstein) stellt das Plangebiet als Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) dar. Zudem ist die angrenzende Hofstelle als Piktogramm eingezeichnet. Damit der Bebauungsplan „Photovoltaik Allenbach“ mit seiner Sondergebietsfläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der FNP geändert werden.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht relevant. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich auch folglich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

**3.4.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

*Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da die bestehende Bebauung des Plangebiets lediglich umgenutzt wird.

*Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten. Es erfolgt nur eine geringe Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen innerhalb eines bereits anthropogen überprägten Bereiches.

*Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Durch das Vorhaben sind nur geringfügige emissionsbedingte Auswirkungen zu erwarten, da in der geänderten Nutzung des Gebietes ein Grüngutplatz entstehen soll. Dieser dient insbesondere der Zwischenlagerung und weist nur eine geringe Fläche auf. Temporäre Auswirkungen während der Bauphase sind außerdem anzuführen. Emissionen aus dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb sind bereits vorhanden und unvermeidbar.

*Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

*Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet unzulässig.

*Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

*Auswirkungen infolge der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens (Sondergebietsnutzung „Photovoltaik“) auf das Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Emissionen aus dem Landwirtschaftsbetrieb können aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Lage ausserhalb des Siedlungskörpers als unerheblich eingeschätzt werden.

*Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten

### **3.5. Geplante Maßnahmen**

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Das Plangebiet ist innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gelegen. Die geplante Nutzung widerspricht jedoch nicht den Schutzzwecken des betroffenen Gebietes. Weitere Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Streng geschützte Arten gem. Anh. IV FFH-RL sind von der Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich betroffen.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit bleiben innerhalb des Geltungsbereiches Grünstrukturen erhalten.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

#### *Schutzgut Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Damit bleiben innerhalb des Geltungsbereiches Grünstrukturen erhalten. Weiterhin werden unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vorgenommen.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl tragen dazu bei, dass Grünstrukturen erhalten und geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

#### *Schutzgut Wasser*

Entlang der Nordgrenze des Plangebietes verläuft der Hohlbach. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Zwar wird das Plangebiet durch die Umnutzung stellenweise versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung, doch ist hier zu berücksichtigen, dass es sich dabei nur um eine kleine Fläche handelt. Die genutzte Fläche wird an das vorhandene Entwässerungssystem angebunden. Derzeit wird das Regenwasser in der Fläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Dies geschieht mittels des sogenannten Mühlengrabens. Zukünftig soll zusätzlich ein Versickerungsteich geschaffen werden.

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen tragen zusätzlich zu einer Minimierung des Eingriffs bei.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Nutzung des Sondergebietes nicht zu erwarten. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

#### *Schutzgut Klima / Luft*

Durch die Planung ergibt sich aufgrund der bestehenden lokalklimatischen Vorbelastung keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

#### *Schutzgut Mensch*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

*Schutzgut Orts- und Landschaftsbild*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes, da es sich lediglich um eine Erweiterung bestehender (und gut in Landschaftsbild eingefügter) Bebauung handelt. Die grünordnerischen Maßnahmen (siehe oben) tragen zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Daher sind für dieses Schutzgut keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

*Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit. Daher sind für diese Schutzgüter keine Maßnahmen erforderlich. Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden wird hingewiesen.

*Wechselwirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

### **3.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorliegende FNP-Teiländerung basiert auf Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik „Allenbach“. Da die Fläche bereits vollständig erschlossen ist und lediglich umgenutzt werden soll, kommen keine anderwärtigen Planungsmöglichkeiten für die FNP-Teiländerung in Frage.

### **3.7. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Störfallbetriebe sind gem. Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes nicht zulässig.

## **4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Bestandserfassungen vor Ort, um eine Habitatbewertung durchzuführen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

#### 4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen. Unabhängig davon muss natürlich kontrolliert werden, ob die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt werden und der Anwuchserfolg gegeben ist bzw. ob ein Ersatz von Gehölzen erforderlich ist.

#### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

- Planungsziel* Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Plangebietes zur Energiegewinnung mittels Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Des Weiteren soll eine Umnutzung der bereits bestehenden Bebauung und Fläche stattfinden. So soll der bereits bestehende Reitplatz in eine Reithalle umgebaut werden. Die bestehenden Biomasselager und Biomasseanlage sollen zu einem Gärrestlager und einer Maschinenhalle mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach umgenutzt werden. Zusätzlich soll innerhalb des Plangebietes ein Grüngutplatz entstehen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet derzeit als Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) dar. Zudem ist die angrenzende Hofstelle als Piktogramm eingezeichnet. Eine Änderung im Parallelverfahren ist damit notwendig.
- Maßnahmen* Es werden Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung festgesetzt (Beachtung der Rodungszeiten, Erhaltung von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, Neuanpflanzung eines Gewässerrandstreifens). Auf den Schutz angrenzender Gehölze nach den derzeit gültigen Richtlinien und DIN-Vorschriften wird hingewiesen.
- Schutzgüter* Durch das Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt zwar in einem Landschaftsschutzgebiet, in diesem liegt jedoch durch die Durchführung des Vorhabens keine negative Beeinträchtigung vor. Die Naturgüter Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.
- Artenschutz* Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen (Beachtung von Rodungszeiten, Baumschutz) beachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population relevanter Arten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.



## 5 QUELLENVERZEICHNIS

### Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
  - RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-RL)

- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/7 vom 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

#### Pläne / Programme

- Landesentwicklungsplan (LEP) IV RLP
- Landschaftsprogramm RLP
- Biotopkartierung RLP
- Inhalte des rheinland-pfälzischen Geoportals
- Artefact/Artdaten RLP

#### Sonstiges

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal RLP
- LANIS RLP

#### Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- NABU (2016): RLD - Rote Liste der Brutvögel - Fünfte gesamtdeutsche Fassung
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]